20. Und wenn ihr eine Gattin anstelle einer anderen eintauschen[1] wollt und ihr der einen von ihnen einen Qinṭār[2] gegeben habt, dann nehmt nichts davon (zurück). Wollt ihr es (etwa) durch Verleumdung[3] und deutliche Sünde (zurück)nehmen?

21. Wie könnt ihr es (zurück)nehmen, wo ihr doch zueinander eingegangen seid und sie mit euch ein festes Abkommen getroffen haben?

22. Und heiratet nicht Frauen, die (vorher) eure Väter geheiratet haben, außer dem, was bereits geschehen ist. Gewiß, das ist eine Abscheulichkeit und etwas Hassenswertes und ein böser Weg.

23. Verboten (zu heiraten) sind euch eure Mütter, eure Töchter, eure Schwestern, eure Tanten väterlicherseits, eure Tanten mütterlicherseits, die Nichten[4], eure Nährmütter, die euch gestillt haben, eure Milchschwestern, die Mütter eurer Frauen, eure Stieftöchter, die sich im Schoß eurer Familie[5] befinden von euren Frauen, zu denen ihr eingegangen seid[6], – wenn ihr jedoch nicht zu ihnen eingegangen seid, so ist es keine Sünde für euch (, deren Töchter zu heiraten) – und (verboten zu heiraten sind euch) die Ehefrauen eurer Söhne, die aus euren Lenden (hervorgegangen) sind[7], und (verboten ist es euch,) daß ihr zwei Schwestern zusammen (zur Frau) nehmt, außer dem, was bereits geschehen ist. Gewiß, Allah ist Allvergebend und Barmherzig.

[1] D.h.: wenn ihr euch von euren Gattinnen scheiden wollt.

[2] Siehe Seite 59 Anmerkung 1, hier in der Bedeutung von: ein Vermögen, viel Geld.

[3] Oder: Unrecht.

[4] Wörtlich: die Töchter des Bruders und die Töchter der Schwester.

[5] Wörtlich: in eurem Schoß.

[6] D.h.: denen ihr beigewohnt habt.

[7] D.h.: eure leiblichen Söhne.